
Verordnung über das Bestattungswesen

Vom 27. Oktober 1998 (Stand 1. Januar 2016)

Gestützt auf Art. 5 des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden vom 2. Dezember 1984¹⁾

von der Regierung erlassen am 27. Oktober 1998

1. Bestattung

Art. 1 Einsargung

¹ Die Einsargung eines Verstorbenen darf erst nach der Feststellung des Todes durch einen in der Schweiz berufstätigen Arzt erfolgen.

Art. 2 Wartefrist

¹ Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden nach dem Hinscheiden erfolgen. Die Kühlung der Leiche ist bis zur Beisetzung zu gewährleisten.

² Der Todesschein gilt als Bestattungsbewilligung. Vorbehalten bleiben Fälle dringlicher Bestattung aus sanitätspolizeilichen Gründen.

Art. 3 Bestattung

¹ Die Art der Bestattung hat eine ausreichende Luftzufuhr zur Leiche zu gewährleisten.

Art. 4 Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe beträgt für Erdbestattete mindestens 20 Jahre.

² Wenn bei ungeeigneter Bodenbeschaffenheit der Verfall der Leichen länger dauert, so hat der Gemeindevorstand diese Frist auf mindestens 25 Jahre festzusetzen.

¹⁾ BR [500.000](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

2. Exhumation

Art. 5 Exhumation

¹ Die Exhumierung einer Leiche vor Ablauf der Grabesruhefrist ist verboten.

² Das zuständige Amt kann auf begründetes Gesuch der Angehörigen oder der Gemeinde eine Ausnahmegewilligung erteilen. *

Art. 6 Mitwirkung des Amtsarztes *

¹ Vor der Exhumierung ist der Amtsarzt beizuziehen, der die notwendigen sanitäts-polizeilichen Anordnungen trifft. *

Art. 7 Transport von exhumierten Leichen

¹ Eine exhumierte Leiche darf nur mit Bewilligung und nach Weisung des Amtsarztes transportiert werden. *

3. Leichenpass

Art. 8 Ausstellung

¹ Leichenpässe werden von den Amtsärzten und deren Stellvertretern ausgestellt. *

4. Schlussbestimmung

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1998 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. April 1977¹⁾. Gleichzeitig wird auch der Regierungsbeschluss vom 13. Februar 1984 betreffend die zuständige Amtsstelle und Gebühr für die Ausstellung von Leichen-pässen²⁾ aufgehoben.

¹⁾ AGS 1977, 133 und AGS 1996, 3564

²⁾ AGS 1984, 1241 und AGS 1993, 2885

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
27.10.1998	01.12.1998	Erlass	Erstfassung	-
24.10.2006	01.01.2007	Art. 5 Abs. 2	geändert	2006, 4297
23.06.2015	01.01.2016	Art. 6	Titel geändert	2015-019
23.06.2015	01.01.2016	Art. 6 Abs. 1	geändert	2015-019
23.06.2015	01.01.2016	Art. 7 Abs. 1	geändert	2015-019
23.06.2015	01.01.2016	Art. 8 Abs. 1	geändert	2015-019

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	27.10.1998	01.12.1998	Erstfassung	-
Art. 5 Abs. 2	24.10.2006	01.01.2007	geändert	2006, 4297
Art. 6	23.06.2015	01.01.2016	Titel geändert	2015-019
Art. 6 Abs. 1	23.06.2015	01.01.2016	geändert	2015-019
Art. 7 Abs. 1	23.06.2015	01.01.2016	geändert	2015-019
Art. 8 Abs. 1	23.06.2015	01.01.2016	geändert	2015-019